

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 15/16 BH

L 9 AS 821/12 (Thüringer LSG)
S 4 AS 2332/07 (SG Meiningen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Kommunales Jobcenter,
Landkreis Schmalkalden-Meiningen,
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B e c k e r sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2015 - L 9 AS
821/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger kann - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - PKH nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Eine Erfolgsaussicht würde nur bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Inhalts der Gerichtsakten unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 2 Der Kläger begründet seinen Antrag auf PKH damit, dass er einen zwischen ihm und dem Beklagten in einem anderen Verfahren geschlossenen Vergleich angefochten habe und dieser Vergleich daher der Entscheidung des LSG nicht zugrunde gelegt werden dürfen.
- 3 Daraus lässt sich weder der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ableiten, denn es ist nicht ersichtlich, dass das Verfahren neue Rechtsfragen aufwirft, die vorliegend klärungsbedürftig und klärungsfähig wären, noch sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben, denn es ist nicht erkennbar, dass das LSG in seinem Urteil einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat.
- 4 Schließlich ist kein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Da die Zulassung der Revision nur gegen die vorliegende Entscheidung des LSG infrage steht, kommen mögliche Mängel in anderen Verfahren als Zulassungsgrund nicht in Betracht. Auch eine Überprüfung des Vergleichs vom 28.10.2009 ist dem BSG daher verwehrt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Satz 1 GG, § 62 SGG) des Klägers scheidet aus, denn er ist zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG ordnungsgemäß geladen worden und hätte die Möglichkeit gehabt, seine Einwände in dieser mündlichen Verhandlung darzulegen.
- 5 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

